

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 13 (1862)

Heft: 4

Artikel: Auszüge aus alten Forstgesetzen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-763121>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Auszüge aus alten Forstgesetzen.

Vorsorge wider den Holz-Mangel und ferner weites Einsehen auf die Hauptstadt und teutsche Lände des Kantons Bern gerichtet.

Wir Schultheiß, Räth und Burger der Stadt Bern, thun kund und zu wüssen hiemit, daß nachdem Wir sorgfältig untersuchen lassen, wie überhaupt dem eingerissenen, Land-schädlichen und beschwährlichen Holz-Mangel nicht nur zu steuren, sondern auch, wie die Haupt-Stadt allhier, und Unsere Teutsche Lände darmit zur Nothdurft, um billichen Preis mögind versehen werden, Wir auf Uns so schrift= als mundlich hinderbrachte Bewandtnuß der Sachen, nothwendig befunden, in Verstärkung der bereits Anno 1725. emanierten, zu Aufnung der Waldungen angesehnen, und gedruckten Ordnung, zu erkennen und zu verordnen, was von einem zum andern folget; Und zwar

1. Sintemahlen die Ausreutung der Waldungen als eine nicht geringe Ursache des eingerissen Holz-Mangels und dessen allzu hohen Preises zu achten, so ist Unser Will und Meinung, daß zu dergleichen Ausreutung fürs Künftige keine Bewilligung noch Rechtsame mehr, weder um Oberkeitliche, noch um Particular-Waldungen solle ertheilt werden.

2. Betreffend die Einschläge und beschehene Anticipationen, welche um eigenen Nutzens willen, in Oberkeitlichen Waldungen gemacht, das Holz darinnen gefället, und solche ausgereutet worden, wollen Wir hiemit gehebt haben, daß, woferne man darum keine Concessionen aufzuweisen hätte, sothane Einschläge wieder ausgethan, die von Hoch-Oberkeitlichem Eigenthum entrissene, wiederum zu Wald eingeschlagen: Und anbey Mänglich verbotten seyn solle, auf seinem Erdrich die alten, es seyen Lehens= oder Particular-Waldungen, auszureuten, noch in Weyd oder Ackerland zu verwandlen: Bey Straffe der Verwürfung der Lehren, und bey Verlust aller Rechtsamen in den Oberkeitlichen Waldungen, so viel nemlich die Lehens-Waldungen belanget; In ansehen aber der eigen-thümlichen Hölzern, anstatt der Verwürfung des Lehens, nebst Privation aller Rechtsamen in den Oberkeitlichen Waldungen, annoch bei 200. Pfund Buß per Fucharten; Wovon der dritte Theil Uns, ein Drittel dem Amptmann des Orts, und ein Drittel dem Verleider heimdienen wird.

3. Wann dann auch die schlechte Anpflanzung des Holzes, als eine der Haupt-Ursachen des Holzes Abgangs und Mangels angebracht wor-

den, und Uns desnahen solche Klägden vorgekommen, daß Wir der unumgänglichen Nothwendigkeit befunden, hierinnen ebenfalls die mehrere Vorsorge für das Künftige zu thun; Als soll zu dem Ende es so gehalten sein, daß, je nach Beschaffenheit der Waldungen, und sich ergebender Nothdurft, die aufgeholtzete und zum Wiederaufwachs destinierte Einschläge darinn, in mehr- oder minderem, von ein Drittel, bis zum halben Theil sich erstrecken mögen, und alles Ernsts hiemit verbotten seyn solle, Vieh darinn zu weyden, was Gattung solches immer wäre, unter zwanzig Pfund Buß per Stück vom grossen, und drey Pfund per Stück vom kleinen sogenannten Schmahl-Vieh. Nicht weniger sollen auch die todne Zäun um die Waldungen und Einschläge darinnen abgestellet seyn, und sothane Einschlagung beschehen durch währschafte Gräben und Aufwerfung hoher Pörteren mit Tannlinen oder Dornen besetzt: Zu mehrerem Aufnahm und Wachsthum des Holzes dann der Orten, wo nasse Sümpf und Mösler sich befinden, wollen wir die daran zur Nutzniesung Theil tragende Gemeinden hiemit des fernern ermahnt und verpflichtet haben, jährlich eine gewisse Anzahl Wyden, Saarbäum und dergleichen im sumpf-echten Grund leichtwachsendes Holz zu pflanzen, bei Vermeidung einer angemessenen Busse damit die Säumigen und Ungehorsamen belegt werden sollen; Alles nach Ausweise, und in Bestätigung und Verstärkung Eingangs-gemelter Waldungs-Ordnung von Anno 1725. Und weilen auch wegen Anpflanzung der Leb-Hägen Unser Will und Meinung durch sothane Ordnung bereits fund gethan worden, als soll es lediglich nach dem Inhalt derselben auch in diesem Punct gehalten und observiert werden: Welche Verstärkung Wir derselben beifügen, und mit solchen von Canzlen verlesen zu lassen, nothwendig erachteten, und diesennach sowohl Unseren Amptleuten als Angehörigen befehlend, Hand obzuhalten, und deren Inhalt nachzuleben, massen geschehen werde, Wir Uns versetzend.

Geben in Unserer Grossen Raths-Versammlung den 6. Aprilis des
ein tausend sibenhundert und drei und fünfzigsten Jahres.

Folgen der Waldstrennung.

In einer Denkschrift des oberösterreichischen Forstvereins betreffend Sichtung der Ablösung der durch das Forstgesetz gebotenen Ablösung der Waldservituten (Allgemeine Forst- und Jagdzeitung, Oktober 1861).